STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E NT S C H E I D

Nr. 213.535 vom 27. Mai 2011

G/A. 151.007/Vbis-61

In der Rechtssache : 1. **BASIC** Rasid,
2. **BASIC** Hikmeta,
Hünningen 13B
4780 Sankt Vith,

gegen :

den Belgischen Staat, vertreten durch
den Minister der Migrations- und Asylpolitik,
Wahldomizil bei
Herrn Edgar DUYSTER, Rechtsanwalt,
Vervierser Strasse 10
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 22. April 2004 eingereichten Antragschrift, mit der Rasid BASIC und Hikmeta BASIC die Nichtigerklärung der Entscheidung des Ausländeramtes vom 23. März 2004, durch die ihr aufgrund Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingereichter Antrag auf Regularisierung für unzulässig erklärt wird, beantragen;

Aufgrund des Beschluss vom 7. Mai 2004, mit dem den klagenden Parteien das Recht auf das unentgeltliche Verfahren in dem Nichtigkeitsverfahren gewährt wird;

Aufgrund der Verwaltungsakte;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Replikschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn M. HENSENNE, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 23 des königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 zur Einführung einer

besonderen Verfahrensregelung für Streitsachen in Bezug auf Entscheidungen im Bereich der Einreise ins Staatsgebiet, des Aufenthalts, der Niederlassung und des Entfernens von Ausländern erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung dieses Berichts an die Parteien;

Aufgrund des Beschlusses vom 22. Februar 2011, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 27. April 2011 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund des von dem Rechtsbeistand der beklagten Partei an den Staatsrat gerichteten Schreibens vom 4. April 2011;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass Artikel 37, § 1, des o.a. königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 Folgendes bestimmt :

" Alle Parteien sind in der Sitzung anwesend oder vertreten.

Wenn die antragstellende beziehungsweise klagende Partei weder anwesend noch vertreten ist, wird der Antrag oder die Klage abgewiesen. Für die anderen Parteien, die weder anwesend noch vertreten sind, wird davon ausgegangen, dass sie mit dem Antrag oder der Klage einverstanden sind";

In der Erwägung, dass die Kläger in der Sitzung vom 27. April 2011 weder anwesend noch vertreten waren; dass die Nichtigkeitsklage deshalb abgewiesen werden sollte;

In der Erwägung, jedoch, dass die beklagte Partei in ihrem Schreiben vom 4. April 2011 den Staatsrat über die Regularisierung des Aufenthalts der Kläger informiert hat; dass die Klage infolgedessen gegenstandslos geworden ist; dass die Kosten dennoch unter den hier gegebenen Umständen zu Lasten der Kläger bleiben müssen,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 350 Euro, werden zu Lasten der Kläger gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am siebenundzwanzigsten Mai zweitausendelf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Fräulein	BERTIN,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler, Der Präsident,

C. BERTIN. M. HANOTIAU.